

VEREINBARUNG
über einen
INTERKOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH

abgeschlossen zwischen der vertreten durch den Bürgermeister	Stadtgemeinde Altheim LAbg. Franz Weinberger
der vertreten durch den Bürgermeister	Marktgemeinde Aspach Dr. Karl Mandl
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Geinberg Bernhard Schöppl
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Höhhart Erich Priewasser
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Kirchdorf am Inn Josef Wührer
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Mining Dr. Wolfgang Lammel
der vertreten durch den Vizebürgermeister	Gemeinde Moosbach Franz Wührer
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Mühlheim am Inn Johann Strasser
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Polling im Innkreis Karl Reiter - Stranzinger
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Roßbach Josef Hartwagner

der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde St. Veit im Innkreis Franz Kneißl
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Traubach Johann Bruckbauer
der vertreten durch den Bürgermeister	Gemeinde Weng im Innkreis Josef Moser

Die Vereinbarung stützt sich auf die Bestimmung des § 17 (1) FAG 2005.

I.

1. Standortgemeinden sind die Stadtgemeinde Altheim und die Gemeinde Geinberg. Unter Punkt. 4a wird die Einhebung der Kommunalsteuer geregelt.
2. Der Stadtgemeinde Altheim und der Gemeinde Geinberg als Standortgemeinden erwachsen durch diese Betriebsansiedlungen Gemeindelasten, die zurzeit nicht prognostiziert werden können.
3. Zur Abdeckung von Gemeindelasten aus in den Gemeinden gelegenen Betriebsstätten wurde im Jahre 1994 die Kommunalsteuer als bundesgesetzlich geregelte Abgabe eingeführt.
4. Die Stadtgemeinde Altheim und die Gemeinde Geinberg verpflichten sich, den Gemeinden Altheim, Aspach, Geinberg, Höhnhart, Kirchdorf am Inn, Mining, Moosbach, Mühlheim am Inn, Polling im Innkreis, Rossbach, St. Veit im Innkreis, Traubach und Weng im Innkreis vom Aufkommen der im Punkt I/1. genannten Abgabe im Wege eines interkommunalen Finanzausgleiches einen der Höhe nach bestimmten Anteil zukommen zu lassen.
Zu diesem Zwecke werden die Modalitäten zur Umsetzung des interkommunalen Finanzausgleiches folgendermaßen geregelt:

a)

- aa) Für die Kommunalsteuer der angesiedelten Betriebe im auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Altheim gelegenen Gewerbegebiet ist die Stadtgemeinde Altheim einhebungsberechtigt. Der Ertrag aus der Kommunalsteuer gelangt wie folgt zur Verteilung:

Gemeinde Altheim	Anteil 26,00%
Gemeinde Aspach	Anteil 14,50%
Gemeinde Geinberg	Anteil 14,50%
Gemeinde Höhnhart	Anteil 6,88%
Gemeinde Kirchdorf am Inn	Anteil 3,09%
Gemeinde Mining	Anteil 5,72%
Gemeinde Moosbach	Anteil 4,50%
Gemeinde Mühlheim am Inn	Anteil 3,19%
Gemeinde Polling im Innkreis	Anteil 4,51%
Gemeinde Roßbach	Anteil 4,63%
Gemeinde St. Veit im Innkreis	Anteil 2,00%
Gemeinde Treubach	Anteil 3,68%
Gemeinde Weng im Innkreis	Anteil 6,82%

bb) Für die Kommunalsteuer der angesiedelten Betriebe im auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Geinberg gelegenen Gewerbegebiet ist die Gemeinde Geinberg einhebungsberechtigt. Der Ertrag aus der Kommunalsteuer gelangt wie in der unter aa) angeführten Tabelle zur Verteilung.

b) Sollte die derzeitige Kommunalsteuer durch eine andere Steuer oder eine Mehrheit von Steuern ersetzt werden (z.B. durch eine Wertschöpfungsabgabe) gilt diese Vereinbarung sinngemäß auch für diese Steuern.

c) Die Stadtgemeinde Altheim und die Gemeinde Geinberg werden den vertragsschließenden Gemeinden deren Kommunalsteueranteil jeweils bis zum 15. nach Ablauf eines Quartals zur Anweisung bringen.

Punkt I, lit. 4 d) (neu):

„Bis zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes des RWV Altheim - Geinberg und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitales erfolgt die Überweisung der gesamten Kommunalsteuereinnahmen (oder eines anderen Steueraufkommens lt. Pkt. I, lit. 4 b) nicht an die Mitgliedsgemeinden lt. Pkt. I, lit. 4 c), sondern einschließlich des Anteiles der Standortgemeinden Altheim und Geinberg selbst direkt an den RWV Altheim - Geinberg.“

Bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden einschließlich der Standortgemeinden Altheim und Geinberg hat dabei lediglich eine Einnahmen- und Ausgabenbuchung der auf sie gem. Pkt. 1, lit 4 a) anteilmäßig zur Verteilung gelangende Kommunalsteuer zu erfolgen. (Siehe dazu auch Erlass des Amtes d. Oö. Landesregierung v. 10.2.2005, AZ.: Gem-020138/169-2005-Keh/Pü).“

Punkt I, lit. 4 d) (alt) erhält die Bezeichnung lit. 4 e)

e) Die von der Stadtgemeinde Altheim und die von der Gemeinde Geinberg geleisteten Kommunalsteuerzahlungen an die vertragsschließenden Gemeinden stärken die in Bundes- oder Landesgesetzen geregelte Finanzkraft der Empfängergemeinden.

II.

Die Legitimation der Zustimmung durch die Bürgermeister der vertragschließenden Gemeinden zu dieser Vereinbarung ergibt sich aus den Gemeinderatsbeschlüssen der vertragschließenden Gemeinden.

Gemeinde Altheim	Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2006 TOP 5
Gemeinde Aspach	Gemeinderatsbeschluss vom 28.08.2009 TOP 6.4
Gemeinde Geinberg	Gemeinderatsbeschluss vom 02.11.2006
Gemeinde Hönhart	Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2006 TOP 10
Gemeinde Kirchdorf am Inn	Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2006
Gemeinde Mining	Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2006
Gemeinde Moosbach	Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2006 TOP 2
Gemeinde Mühlheim am Inn	Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2006 TOP 12
Gemeinde Polling im Innkreis	Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2006 TOP 8
Gemeinde Roßbach	Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2006
Gemeinde St. Veit im Innkreis	Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2006 TOP 6
Gemeinde Treubach	Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2006 TOP 2
Gemeinde Weng im Innkreis	Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2006 TOP 16

III.

Diese Vereinbarung beginnt ab 1.1.2007 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

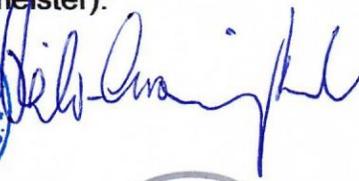
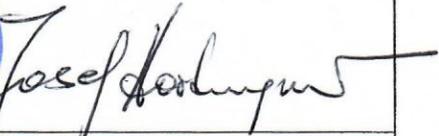
IV.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Gemeinden gilt § 17 Abs. 2 FAG 2005.

V.

Vermögensrechtliche Ansprüche verjähren im Sinne der Bestimmung des § 25 Abs. 2 FAG 2005.

Altheim, am 31.08.2006

<p>Für die Stadtgemeinde Altheim (Der Bürgermeister):</p>  	<p>Für die Marktgemeinde Aspach (Der Bürgermeister):</p> 
<p>Für die Gemeinde Geinberg (Der Bürgermeister):</p>  	<p>Für die Gemeinde Höhhart (Der Bürgermeister):</p> 
<p>Für die Gemeinde Kirchdorf am Inn (Der Bürgermeister):</p> 	<p>Für die Gemeinde Mining (Der Bürgermeister):</p>  
<p>Für die Gemeinde Moosbach (Der Bürgermeister):</p>  	<p>Für die Gemeinde Mühlheim am Inn (Der Bürgermeister):</p>  
<p>Für die Gemeinde Polling im Innkreis (Der Bürgermeister):</p>  	<p>Für die Gemeinde Rosbach (Der Bürgermeister):</p>  
<p>Für die Gemeinde St. Veit im Innkreis (Der Bürgermeister):</p>  	<p>Für die Gemeinde Traubach (Der Bürgermeister):</p> 
<p>Für die Gemeinde Weng im Innkreis (Der Bürgermeister):</p>  